

» Grundstücksnutzungsvereinbarung für digitale Hochgeschwindigkeits-Grundstücks- und -Gebäudenetze (GNV)

zwischen dem/den **Grundstücks-/Gebäudeeigentümer(n), selbst unterzeichnend als/vertreten durch:**

- Grundstücks- und/oder Gebäudeeigentümer(n)**
- Eigentümer(n) der betreffenden Geschäftseinheit**
- vertretungsberechtigten Wohnungsverwalter (rechtsgeschäftlicher Vertreter)**
- vertretungsberechtigten Hausverwalter (rechtsgeschäftlicher Vertreter)**
(bitte Entsprechendes ankreuzen)

Eigentümer 1/oder rechtsgeschäftlicher Vertreter:

(bitte ausfüllen – sofern mehr als zwei Eigentümer bestehen, benutzen Sie bitte auch das beigefügte Beiblatt)

Vorname

Nachname

Straße/Hausnr.

PLZ/Ort

Telefonnummer für Rückfragen/Terminabsprachen

Ggf. Eigentümer 2:

(bitte ausfüllen)

Vorname

Nachname

Straße/Hausnr.

PLZ/Ort

– nachfolgend als „Grundstücks-/Gebäudeeigentümer“ bezeichnet –

und der **Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH**, Gänsfußallee 23, 71636 Ludwigsburg, – nachfolgend als „SWLB“ bezeichnet –

Mit dieser Vereinbarung erteilen Sie uns Ihr Einverständnis für die Errichtung eines digitalen Hochgeschwindigkeits-Grundstücks- und -Gebäudenetzes zur Anbindung Ihres Gebäudes bzw. Ihrer Wohn-/Geschäftseinheit an das digitale Hochgeschwindigkeitsnetz der SWLB.

Die Vereinbarung bezieht sich auf folgendes Grundstück bzw. auf das/die darauf befindliche(n) Gebäude bzw. die Wohn-/Geschäftseinheit(en):

Straße/Hausnr. PLZ/Ort

<input type="checkbox"/> Einparteienhaus ____ Anzahl der Etagen	<input type="checkbox"/> Mehrparteienhaus mit Wohneinheiten ____ Anzahl der Wohneinheiten ____ Anzahl der Etagen	<input type="checkbox"/> Mehrparteienhaus mit Wohneinheiten und Geschäftseinheiten ____ Anzahl der Wohneinheiten ____ Anzahl der Geschäftseinheiten ____ Anzahl der Etagen
--	--	---

(bitte vollständig ausfüllen)

Die Technik ermöglicht es dem Grundstücks-/Gebäudeeigentümer bzw. den sonstigen Nutzern, über den Anschluss an das digitale Hochgeschwindigkeitsnetz der SWLB neben herkömmlichen Telekommunikationsdienstleistungen auch besonders hochleistungsfähige Internetanschlüsse und andere zukunftsorientierte Produkte zu nutzen.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

1. Gemäß § 76 TKG hat der Grundstückseigentümer die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung von Telekommunikationslinien auf seinem Grundstück sowie den Gebäudeanschluss an das öffentliche digitale Hochgeschwindigkeitsnetz und öffentliche Telekommunikationsnetze der nächsten Generation insoweit zu dulden, als dass erstens auf dem Grundstück einschließlich der Gebäudeanschlüsse eine durch ein Recht gesicherte Leitung oder Anlage auch die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung einer Telekommunikationslinie genutzt und hierdurch die Nutzbarkeit des Grundstücks nicht dauerhaft zusätzlich eingeschränkt wird oder zweitens das Grundstück einschließlich der Gebäude durch die Benutzung nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Folglich ist der Grundstückseigentümer auch gegenüber der SWLB insoweit zur Duldung verpflichtet.
2. Gemäß § 76 TKG ist die SWLB berechtigt, den Gebäudeanschluss an das öffentliche digitale Hochgeschwindigkeitsnetz und öffentliche Telekommunikationsnetze der nächsten Generation insoweit zu errichten, vorzunehmen, zu betreiben und zu erneuern, als erstens auf dem Grundstück einschließlich der Gebäudeanschlüsse eine durch ein Recht gesicherte Leitung oder Anlage auch die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung einer Telekommunikationslinie genutzt und hierdurch die Nutzbarkeit des Grundstücks nicht dauerhaft zusätzlich eingeschränkt wird oder zweitens das Grundstück einschließlich der Gebäude durch die Benutzung nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
3. Der Grundstücks-/Gebäudeeigentümer gestattet der SWLB die Mitbenutzung der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude samt etwaiger bereits vorhandener passiver Netzinfrastrukturen i.S.d. § 3 Nr. 17b TKG und der Zuführung zum öffentlichen Telekommunikationsnetz zur Errichtung, Änderung, zum Betrieb, zur Unterhaltung und zur Erneuerung eines im Eigentum der SWLB verbleibenden digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes, soweit dem keine Rechte Dritter entgegenstehen. Der Grundstücks-/Gebäudeeigentümer ist damit einverstanden, dass die SWLB in dem auf dem Grundstück befindlichen Gebäude die vorinstallierte gebäudeinterne Netzinfrastruktur i.S.d. § 77k TKG (z. B. Haus-/Telefonverkabelung) im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen als Netzkomponenten für das digitale Hochgeschwindigkeitsnetz unentgeltlich nutzt, soweit dem keine Rechte Dritter entgegenstehen.
Er gestattet der SWLB ferner, an und in den Gebäuden Vorrichtungen anzubringen, die erforderlich sind, um den Zugang zu dem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu betreiben, zu ändern, zu prüfen, instand zu halten und zu erneuern.
4. Die Realisierung des digitalen Hochgeschwindigkeits-Grundstücks- und -Gebäudenetzes erfolgt in Standardbauweise. Standardbauweise ist in der dieser Vereinbarung beigefügten Anlage 1 dargestellt. Die Beschreibung der Standardbauweise ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Im Einzelfall kann es bei den Bestandteilen und der Installation zu Abweichungen kommen. Sonderbauweisen können auf Wunsch des Eigentümers der Wohn- bzw. Geschäftseinheit vereinbart werden. Die Mehrkosten gegenüber der Standardbauweise sind durch den/die Eigentümer der Wohn- bzw. Geschäftseinheit zu übernehmen.
Die Errichtung des Anschlusses an das digitale Hochgeschwindigkeitsnetz in Standardbauweise ist für den Grundstücks-/Gebäudeeigentümer grundsätzlich unentgeltlich. Lediglich im Falle einer Hausanschlusslänge von mehr als 12 Metern auf privatem Grund fallen einmalige Hausanschlusskosten in Höhe von 50,00 Euro (netto) zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer je zusätzlichem laufendem Meter an; inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (19 %) betragen die einmaligen Hausanschlusskosten für Privatkunden 59,50 Euro (brutto) je zusätzlichem laufendem Meter.
5. Die Festlegung von Art und Lage des digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes auf dem Grundstück und im Gebäude sowie ggf. durchzuführender Änderungen erfolgt nach Anhörung des Grundstücks-/Gebäudeeigentümers unter Wahrung seiner berechtigten Interessen durch die SWLB. Bei der Errichtung des Grundstücks- und Gebäudenetzes kann die SWLB ordnungsgemäß ausgewählte und überwachte Drittfirmen beauftragen. Die Errichtung des digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes bzw. des Anschlusses daran erfolgt nach vorheriger Terminabsprache mit dem Grundstücks-/Gebäudeeigentümer.
Die Mitarbeiter der SWLB oder eines von ihr beauftragten Dritten sind berechtigt, das oben bezeichnete Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude im Zusammenhang mit den in Ziffer 2 und 3 genannten Arbeiten nach Terminabsprache und bei Dringlichkeit, insbesondere zur Störungsbeseitigung, auch ohne vorherige Terminabsprache zu betreten. Die Abnahme der Inhouseverkabelung erfolgt durch die SWLB bzw. deren Dienstleister.
6. Die SWLB verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Grundstücks-/Gebäudeeigentümers und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, sofern und soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Errichtung, die Änderung, den Betrieb oder die Unterhaltung des digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes beschädigt wird/werden.
Unberührt von etwaigen (künftigen) gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtungen der SWLB, das digitale Hochgeschwindigkeitsnetz oder Teile davon ihren Wettbewerbern zu überlassen, und des Rechts des Grundstücks-/Gebäudeeigentümers, mit Dritten weitere Gestattungsverträge über die Nutzung seiner Grundstücke zu schließen, ist einzig die SWLB bzw. ein von ihr ausgewählter Dritter zum Betrieb und zur Nutzung des von ihr errichteten digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes und auch zur entgeltlichen Überlassung an Dritte berechtigt. Das von der SWLB installierte digitale Hochgeschwindigkeitsnetz (inklusive einer etwaigen Inhouseverkabelung) befindet sich und verbleibt im Eigentum der SWLB. Es wird nur zu einem vorübergehenden Zweck eingebaut und wird nicht wesentlicher Bestandteil des jeweiligen Grundstücks bzw. Gebäudes. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die SWLB und der Grundstücks-/Gebäudeeigentümer ausdrücklich etwas anderes vereinbaren.
7. Die SWLB ist auf der Basis dieser Vereinbarung nicht verpflichtet, die Inhouseverkabelung zu errichten. Die SWLB ist vielmehr jederzeit berechtigt, beispielsweise aus wirtschaftlichen Gründen, von der Errichtung der Inhouseverkabelung abzusehen. Sofern die SWLB die Inhouseverkabelung errichtet oder vorhandenen Leitungssysteme (Kupfer/Glasfaser) nutzt, erklärt sich der Grundstücks-/Gebäudeeigentümer bereit, unentgeltlich für die erforderliche Aktivtechnik eine Stromversorgung (220V) im Gebäude an der Anlage zur Verfügung zu stellen. Weiterhin räumt der Grundstücks-/Gebäudeeigentümer den freien Zutritt zu den technischen Anlagen um diese zu warten, instand zu halten oder auszutauschen, ein.
8. Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Eine Kündigung ist frühestens 10 Jahre nach Abschluss dieser Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten möglich. Die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
Im Falle der Vertragsbeendigung entfernt die SWLB ihr digitales Hochgeschwindigkeitsnetz innerhalb von einem Jahr nach schriftlicher Aufforderung des Grundstücks-/Gebäudeeigentümers hierzu, soweit keine gesetzliche oder nach anderen Rechtsvorschriften einschlägige Nutzungsberechtigung der SWLB besteht. Eine solche Nutzungsberechtigung ergibt sich insbesondere nach Maßgabe des § 76 TKG oder, soweit Netzkomponenten für den Betrieb von Messstellen nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) verwendet werden, nach Maßgabe des § 22 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung – Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie nach Maßgabe eines etwaig zwischen der SWLB und dem Grundstücks-/Gebäudeeigentümer geschlossenen Versorgungsvereinbarung. Im Umfang solcher Nutzungsberechtigungen darf die SWLB das digitale Hochgeschwindigkeitsnetz über die Vertragslaufzeit hinaus nutzen. Im Übrigen besteht die Rückbaupflicht für Inhouseverkabelung nur, soweit diese in Standardbauweise von der SWLB errichtet wurde.
9. Sollte eine Umverlegung des digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes aus vom Grundstücks-/Gebäudeeigentümer veranlassten Gründen notwendig sein, hat dieser die Kosten der Verlegung zu tragen. Etwas anderes gilt lediglich, wenn der von der Umverlegung betroffene Teil ausschließlich zur Versorgung des Nachbargrundstückes dient.
10. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen werden die Vertragsparteien diese – in dem Willen, die Vereinbarung im Übrigen aufrechtzuerhalten – durch die ihnen wirtschaftlich am nächsten kommenden Bestimmungen ersetzen. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
11. Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)) für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist: Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH, Gänsfußallee 23, 71636 Ludwigsburg; Telefonnummer: 0 71 41/9 10-26 80; E-Mail: info@swlb.de
- 11.1 Der/die Datenschutzbeauftragte/r der SWLB steht für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten wie folgt zur Verfügung: EUWIS GmbH – Team Datenschutz, Sperlingweg 374906 Bad Rappenau, Telefonnummer 0 72 64/96 09 81, Fax 0 72 64/96 09 83, E-Mail: datenschutz@swlb.de
- 11.2 Die SWLB verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Identifikations- und Kontaktdaten aller Grundstücks-/Gebäudeeigentümer (z. B. Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail, Kundennummer, Firma etc.); Adressen und Grundbuchdaten des anzuschließenden Grundstücks bzw. Gebäudes, Kontaktdaten von Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen des/der Grundstücks-/Gebäudeeigentümers (z. B. Name, Telefonnummer, E-Mail, Firma); Titel, Berufs- oder Funktionsbezeichnungen von Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen des/der Grundstücks-/Gebäudeeigentümers (z. B. Dipl.-Ing., Leiter Vertrieb); Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungen) des/der Grundstücks-/Gebäudeeigentümers, Daten zum Zahlungsverhalten des/der Grundstücks-/Gebäudeeigentümers.
- 11.3 Die SWLB verarbeitet die personenbezogenen Daten des/der Grundstücks-/Gebäudeeigentümers zu folgenden Zwecken und auf folgender Rechtsgrundlage:
 - a) Erfüllung des Glasfaserhausanschlussvertrages, des Grundstücksnutzungsvertrages oder sonstige Vertragsverhältnisse, und die diesbezügliche Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des/der Grundstücks-/Gebäudeeigentümers auf Grundlage Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO
 - b) Erfüllung rechtlicher Pflichten (z. B. aus dem Telekommunikationsgesetz (TKG)) sowie wegen handels- oder steuerrechtlicher auf Grundlage Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO
 - c) Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (z. B. aus dem TKG) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO
 - d) Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Datenverarbeitung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO erfolgen nur, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen der SWLB oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des/der Grundstücks-/Gebäudeeigentümers, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
 - e) Soweit des/der Grundstücks-/Gebäudeeigentümer der SWLB eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefon- oder E-Mail-Werbung erteilt hat/haben, verarbeitet die SWLB personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann/können des/der Grundstücks-/Gebäudeeigentümers jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen (Kontaktdaten unter Ziffer 11).
- 11.4 Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des/der Grundstücks-/Gebäudeeigentümers erfolgt – soweit dies im Rahmen der unter Ziffer 11.3 genannten Zwecke jeweils erforderlich ist – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern/Kategorien von Empfängern: Behörden, Auftragsverarbeiter (z. B. IT-Dienstleister), Telefondienstleister, Druckereien.
- 11.5 Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder internationale Organisationen erfolgt nicht.
- 11.6 Die personenbezogenen Daten des/der Grundstücks-/Gebäudeeigentümers werden zu den unter Ziffer 11.3 genannten Zwecke solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und Marktforschung gemäß Ziffer 11.3 li. D) werden personenbezogene Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der SWLB an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längst jedoch für die Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus. Bestehend der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, insbesondere aus dem Handels- und Steuerrecht (§ 147 Abgabenordnung (AO), § 257 Handelsgesetzbuch (HGB)) sind wir verpflichtet, die Daten bis zum Ablauf dieser Frist zu speichern.
- 11.7 Der/die Grundstücks-/Gebäudeeigentümer haben gegenüber der SWLB die folgenden Rechte hinsichtlich der ihn/sie betreffenden personenbezogenen Rechte:

- a) Recht auf Auskunft über seine/ihre gespeicherten Daten (Art. 15 DS-GVO),
 - b) Recht auf Berechtigung der Daten, wenn diese fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO),
 - c) Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder des/der Grundstücks-/Gebäudeeigentümer eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO),
 - d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO),
 - e) Recht auf Datenübertragbarkeit der von dem/den Grundstücks-/Gebäudeeigentümer bereitgestellten, ihn/sie betreffenden personenbezogenen Daten unter den Voraussetzungen des Art. 20 DS-GVO,
 - f) Recht auf jederzeitigen Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und
 - g) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).
- 11.8 Im Rahmen des Glasfaserhausanschluss- und Grundstücksnutzungsvertrages bzw. sonstiger Vertragsverhältnisse hat der/die Grundstücks-/Gebäudeeigentümer der SWLB diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. unter 2.) bereitzustellen, die für den Abschluss der Verträge und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind. Dazu gehören der Natur der Sache nach auch Kontaktdaten von Mitarbeitern oder Dritten (z. B. Erfüllungsgehilfen oder Dienstleister), denen sich der/die Grundstücks-/Gebäudeeigentümer einvernehmlich mit diesen bedient. Ohne die erforderlichen Daten sowie gegenseitige persönliche Kommunikation mit den zuständigen Mitarbeitern – bzw. falls der/die Grundstücks-/Gebäudeeigentümer es wünscht, weiteren Dritten – können die Vertragsverhältnisse gegebenenfalls nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.
- 11.9 Zum Abschluss und zur Erfüllung des Glasfaserhausanschluss- und Grundstücksnutzungsvertrages oder des sonstigen Vertragsverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.
- 11.10 Die SWLB verarbeitet personenbezogene Daten, die wir im Rahmen des Anschluss- oder Grundstücksnutzungsvertrages oder sonstiger Vertragsverhältnisse mit dem/den Grundstücks-/Gebäudeeigentümern von diesem/diesen erhalten. Die SWLB verarbeitet auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, und dem Internet zulässigerweise gewinnen durften. Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten, z. B. Netzbetreibern, erhalten.
- 11.11 Verarbeitungen, die die SWLB auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO liegt, oder auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann/können der/die Grundstücks-/Gebäudeeigentümer der SWLB gegenüber aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Die SWLB wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, die SWLB kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des/der Grundstücks-/Gebäudeeigentümer überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Der Widerspruch ist zu richten an die unter Ziffer 11 genannte verantwortliche Stelle.
12. Im Falle der Grundstücksveräußerung wird der Grundstückseigentümer die SWLB entsprechend im Vorhinein über diesen Umstand informieren. Geht das Eigentum des Grundstücks auf einen Dritten über, gilt § 566 BGB entsprechend.
13. Der Grundstücks-/Gebäudeeigentümer verpflichtet sich mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung nicht zum Bezug von Telekommunikations- oder sonstigen Produkten von der SWLB, sofern in einer noch abzuschließenden Versorgungsvereinbarung nichts Gegenteiliges zwischen den Parteien vereinbart wird.
14. Im Zweifel gehen die Regelungen der noch abzuschließenden Versorgungsvereinbarung dieser Vereinbarung vor.

Einwilligung zur werblichen Datennutzung

Ja, ich, im vorliegenden Vertrag als Eigentümer 1 bezeichnet, bin damit einverstanden, über Breitband-, Strom-, Gas-, Fernwärme- und Wasserprodukte und Dienstleistungen der Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH per Telefon, SMS und E-Mail (nicht zutreffendes bitte streichen) persönlich informiert zu werden.

X

Ort, Datum

Unterschrift des/der Eigentümer(s)* oder dessen/deren rechtsgeschäftlicher Vertreter¹

Meine Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen. Die Einwilligung gilt, vorbehaltlich eines vorherigen Widerrufs, bis zum Ende des auf die Vertragsbedingung folgenden Kalenderjahres. Der Widerruf kann gegenüber der Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH unter den in diesem Antragsformular angegebenen Kontaktdaten der Stadtwerke Ludwigsburg GmbH erfolgen. Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH, Abteilung Vertrieb, Gänsfußallee 23, 71636 Ludwigsburg, Telefon: 0 71 41/9 10-20 99, E-Mail: kundencenter@swlb.de Die Datenschutzerklärung ist in den AGB des Grundstücksnutzungsvertragsantrags Ziffer 11 enthalten. Des Weiteren ist die Datenschutzerklärung auf der Internetseite www.swlb.de/datenschutz abrufbar, sowie ausliegend im Kundencenter Ludwigsburg in der Seestraße 18 und Kornwestheim in der Zepelinstraße 3.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH, Abteilung Vertrieb, Gänsfußallee 23, 71636 Ludwigsburg Telefon: 0 71 41/910-43 33, Fax: 0 71 41/910-26 87, oder per E-Mail an glasfaser@swlb.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das als Anlage 3 beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

X

Ort, Datum

Unterschrift des/der Eigentümer(s)* oder dessen/deren rechtsgeschäftlicher Vertreter¹

X

Ort, Datum

Unterschrift des/der Eigentümer(s) 2* oder dessen/deren rechtsgeschäftlicher Vertreter¹

Ort, Datum

Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH, Geschäftsleitung

ANLAGENÜBERSICHT

Anlage 1: Beschreibung der Standardbauweise

Anlage 2: Weitere Eigentümer

Anlage 3: Muster-Widerrufsformular

¹Sofern der rechtsgeschäftliche Vertreter des/der Eigentümer(s) unterzeichnet, bitte Vollmacht des/der Eigentümer(s) beifügen.

*Weitere Eigentümer bitte in Anlage 2: Weitere Eigentümer unterschreiben.

Anlage 1: Standardbauweise eines digitalen Hochgeschwindigkeits-Grundstücks- und Gebäudenetzes

Die nachfolgenden Regeln für die Standardbauweise gelten bei der Bereitstellung von digitalen Hochgeschwindigkeits-Grundstücks- und -Gebäudenetzen durch die Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH, im Folgenden „SWLB“ genannt.

1 Allgemeine Bestimmungen und Definitionen

Die notwendigen Installationsarbeiten bei der Bereitstellung oder Änderung digitaler Hochgeschwindigkeits-Grundstücks- und -Gebäudenetze werden durch die SWLB oder durch von ihr beauftragte und überwachte Drittfirmen gemäß den geltenden technischen Vorgaben sowie den zur Zeit der Bauausführung geltenden technischen Regeln und Vorschriften ausgeführt.

2 Anschluss des Gebäudes und der Wohn- und Geschäftsräume

2.1 Kabelverlegung von der Grundstücksgrenze bis zum Gebäudenetz

Die Ausführung der Anschlussleitung (Zuführung) auf privatem Grund erfolgt grundsätzlich entsprechend der Versorgung auf öffentlichem Grund. Die Leitungsführung wird auf öffentlichem Grund unterirdisch ausgeführt. Die Kabelverlegung der Anschlussleitung auf privatem Grund wird ebenfalls unterirdisch ausgeführt. Das Ende der Anschlussleitung auf privatem Grund bildet der Hausübergabepunkt. Der Hausübergabepunkt wird in der zur Zeit der Bauausführung üblichen Bauweise als Einzelbauteil installiert. Der Ort der Montage wird mit dem Grundstücks- bzw. Hauseigentümer abgestimmt. Die SWLB behält sich weiterhin vor, die Versorgung eines weiteren Gebäudes auf dem gleichen Grundstück von einem bestehenden Hausübergabepunkt aus vorzunehmen („Versorgung über Fremd-Hausübergabepunkt“). Hierbei wird bezüglich der notwendigen Kabelverlegung die nach den örtlichen Gegebenheiten wirtschaftlichste Lösung gewählt.

2.2 Digitales Hochgeschwindigkeits-Gebäudenetz

Ein digitales Gebäudenetz dient der Übertragung von Daten innerhalb eines Gebäudes. Es beginnt hinter dem Hausübergabepunkt und endet an den Teilnehmeranschlusssdosen. Diese stellen Ausgänge zum Anschluss von Netzabschlussseinrichtungen zur Verfügung. Der Hausübergabepunkt und die Teilnehmeranschlusssdosen sind mittels der Gebäudeverkabelung verbunden. In Abhängigkeit vom Gebäudetyp kann ein digitales Hochgeschwindigkeits-Gebäudenetz Kabelverteiler als zusätzliche Komponenten enthalten.

3 Bauweisen

3.1 Standardbauweise

Mit der Standardbauweise beschreibt die SWLB die unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte sowie baulicher und technischer Vorgaben und Vorschriften erforderlichen Arbeiten und Tätigkeiten, die für die Bereitstellung oder Änderung digitaler Hochgeschwindigkeits-Gebäudenetze in Gebäuden, die fest mit Grund und Boden verbunden sind, erbracht werden. Die Installation der Komponenten erfolgt in Absprache mit dem Grundstücks-/ Gebäudeeigentümer an geeigneten Orten in der für die SWLB wirtschaftlich günstigsten Bauweise.

3.2 Sonderbauweise

Abweichungen von der nach der Standardbauweise vorgesehenen Bauweise können nur nach vorheriger Abstimmung und Beauftragung durch den Grundstücks-/Gebäudeeigentümer und nur im Rahmen der zur Zeit der Bauausführung bei der SWLB gegebenen technischen und betrieblichen Möglichkeiten als Sonderbauweisen ausgeführt werden. Die gewünschte Bauweise und die hierdurch für den Grundstücks-/ Gebäudeeigentümer entstehenden Mehrkosten werden vor der Ausführung mit dem Grundstücks-/Gebäudeeigentümer vereinbart.

4 Kabelverlegung und Montagearbeiten

4.1 Vorbereitende Erschließung eines Gebäudes

Liegt zum Zeitpunkt des Vereinbarungsabschlusses zwischen dem Grundstücks-/Gebäudeeigentümer und der SWLB kein Endnutzer-auftrag für einen digitalen Hochgeschwindigkeitsanschluss im betroffenen Gebäude vor, so steht es der SWLB frei, das Gebäude vorbereitend zu erschließen.

Eine vorbereitende Erschließung bedeutet hierbei, dass die Installation sich auf die Komponenten beschränkt, die ohne das Betreten der Wohn- bzw. Geschäftsräume im Gebäude installiert werden können.

4.2 Installation der Komponenten eines digitalen

Hochgeschwindigkeits-Grundstücks- und Gebäudenetzes

Die Auswahl und Installation der Komponenten des digitalen Hochgeschwindigkeits-Gebäudenetzes zwischen Hausübergabepunkt und Teilnehmeranschlusssdose erfolgt nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und in Übereinstimmung mit den technischen Vorschriften der SWLB. Die Installation der Gebäudeverkabelung sowie etwaiger Verteiler erfolgt auf Putz mit geeignetem Befestigungsmaterial. Soweit Netzinfrastrukturen von Gebäuden (Kabelkanäle, Leerrohre oder sonstige Kabelführungssysteme) vorhanden und wirtschaftlich nutzbar sind, werden diese von der SWLB für das Verlegen der Gebäudeverkabelung genutzt.

4.3 Installation einer Teilnehmeranschlusssdose

Die Installation der Teilnehmeranschlusssdose erfolgt bei digitalen Hochgeschwindigkeits-Anschlüssen entsprechend den geltenden technischen Vorgaben an einer dafür geeigneten Stelle. Das Gehäusedesign der installierten Komponenten ist gebäudeunabhängig. Eine Anpassung an vorhandene Schalter-/Steckdosensysteme erfolgt nicht. Die Teilnehmeranschlusssdose wird nicht in Räumen installiert, in denen die technischen Voraussetzungen für eine einwandfreie Funktion nicht gewährleistet sind oder eine Gefährdung für die Gesundheit von Menschen oder Sachgütern besteht bzw. bestehen kann. Solche Räume sind z.B. Feuchträume, Räume mit hoher Staubentwicklung und explosionsgefährdete Räume.

